



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3  
ZVR-Zahl: 824052569

Email: [office@lanius.at](mailto:office@lanius.at)

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde)  
Abteilung IV/IVVS4  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
[ivvs4@bmvit.gv.at](mailto:ivvs4@bmvit.gv.at)

11.12.2019

Geschäftszahl: BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019

## **Beschwerde der FG LANIUS zum Umweltverträglichkeitsbescheid**

**vom 21. Oktober 2019, erstellt durch**

**das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**

im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 34 Traisental Schnellstraße  
St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) –Wilhelmsburg Nord (B 20).

**Beschwerdeführer:** LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz  
Schlossgasse 3  
3620 Spitz an der Donau  
ZVR-Zahl 824052569  
Anerkannte Umweltorganisation gem § 19 Abs 7 UVP-G gem Bescheid vom 8.2.2012  
BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012

vertreten durch: Mag. Markus Braun (Obmann)

**Begründung:** Fachlich nicht zutreffende Einschätzungen des Sachverständigen DI Christian Ragger zu mehreren relevanten Sachverhalten in den Bereichen

- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Gewässerökologie

**Das Projekt in der vorliegenden Form ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht umweltverträglich.**

#### **Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Laut Edikt wurde der Bescheid am 30.10.2019 in den Standortgemeinden aufgelegt, die Beschwerdefrist endet somit am 11. Dezember 2019.

Die FG LANIUS erhebt die vorliegende Beschwerde somit rechtzeitig.

1-fach  
3 Beilagen

# Inhaltliche Begründung der Beschwerde

## 1. Wachtelkönig (*Crex crex*)

In diesem Kapitel findet sich eine Kurzfassung der wichtigsten Beschwerdepunkte und fachlichen Argumente zum Wachtelkönig, der das zentrale Konfliktthema beim Projekt S34 aus Naturschutzsicht darstellt. Die FG LANIUS hat dazu als externen Gutachter Johannes Frühauf beauftragt, laut BirdLife Österreich einen der führenden Experten für die Biologie und den Schutz des Wachtelkönigs im deutschsprachigen Raum sowie Mitteleuropas (siehe Beilage). Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen fachlichen Positionen sind in den Beilagen zu finden.

### 1.1. Naturschutzfachliche Bedeutung des Wachtelkönigs im Planungsgebiet der S 34 und artspezifische Besonderheiten des Wachtelkönigs

#### 1.1.1. Prioritäre Art

Dem **Brutvorkommen der gefährdeten Vogelart Wachtelkönig (*Crex crex*)** auf der Panzerbrache des ehemaligen Garnisons-Übungsplatzes Völtendorf (GÜPI) in Teilraum 3 des Untersuchungs- und Planungsgebiets, kommt insgesamt unter den wertgebenden Vogelarten die **größte naturschutzfachliche Bedeutung und Relevanz** für das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20) zu. Darüber besteht Konsens (Teilgutachten 06a „Tiere und ihre Lebensräume“, S. 7: „*Von besonderer Bedeutung sind zweifelsohne die Flächen am ehemaligen GÜPL Völtendorf mit dem Vorkommen einer Reihe an gefährdeten Arten. Allen voran ist hier das Brutvorkommen des Wachtelkönigs zu erwähnen.*“)

#### 1.1.2. Spezielle Gefährdung

Wachtelkönige haben in Anpassung an ihren in vielerlei Hinsicht untypischen Lebensraum (Habitat) „**Strategien**“ für **Habitat-Nutzung und insbesondere ihre Fortpflanzung** entwickelt, die **von den allermeisten Vogelarten stark abweichen**. Wachtelkönige sind folglich auch speziellen Risiken und Gefährdungsfaktoren ausgesetzt.

#### 1.1.3. Rechtliche Grundlage

Diese Eigenheiten müssen, soweit sie für die Erhaltung der Wachtelkönig-Bestände in Österreich ausschlaggebend sind, **bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben explizit und auf dem Stand der Wissenschaft bzw. Stand der Technik berücksichtigt werden**. Dies folgt aus den Vorgaben der RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Verkehrswegen“, die die Anwendung von an die jeweilige Vogelart angepassten Methoden einfordert, sowie aus Bestimmung § 1 Abs 1 UVP-G, wo normiert ist, dass die Feststellung der Auswirkungen eines Vorhabens „*auf fachlicher Grundlage*“ zu erfolgen hat.

#### 1.1.4. Hochgradige Sensibilität gegenüber Lärm

Der Wachtelkönig ist aufgrund seines speziellen Fortpflanzungssystems, bei dem die **akustische Kommunikation für die Partnerfindung eine entscheidende Rolle** spielt, in sehr hohem Ausmaß **auf nicht oder nur gering mit Straßenverkehrslärm belastete Habitate** angewiesen. Wie mehrere wissenschaftliche Untersuchungen unabhängig voneinander zeigten, führt eine Belastung ab 45 dB (nachts) zur **vollständigen Aufgabe bzw. Meidung** selbst von hochgradig geeigneten Wachtelkönig-Habitaten. Allerdings kommt eine Verminderung der Habitatqualität bereits bei geringerer Belastung (etwa ab 40 dB) zum Tragen (FRÜHAUF & POLLHEIMER 2006).

1.1.5. Wie die Forschungsgemeinschaft LANIUS durch mehrere auf den verfügbaren Daten basierende, nachvollziehbare Analysen zeigte (vgl. Einwendung zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vom 30.5.2017 sowie Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsgutachten des BMVIT vom 22.1.2019), wird – in eklatantem Gegensatz zu den Aussagen in der UVE zur geplanten S34 – dieses Vorhaben wegen der **beinahe**

**vollständigen Verlärmung** der Wachtelkönig-Habitats **mit mindestens 45 dB** mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum vollständigen Erlöschen des Brutvorkommens des Wachtelkönigs im Planungsgebiet der S34** führen.

1.1.6. Dieser Sichtweise hat sich der Naturschutz-Sachverständige DI Christian Ragger (in weiterer Folge „SV Ragger“) vollinhaltlich angeschlossen (vgl. z. B. Teilgutachten 06a „Tiere und ihre Lebensräume“ des Umweltverträglichkeitsgutachtens: S. 181).

#### **1.1.7. Unzureichende Grundlagenhebungen**

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die zum Wachtelkönig durchgeführten **Grundlagenhebungen in mehrfacher Hinsicht unzureichend** waren und **erhebliche methodische Mängel** aufwiesen, die mit nicht ausreichender Qualifikation der Bearbeiter in Verbindung zu bringen sind. Diese Defizite hätten beinahe dazu geführt, dass das naturschutzfachlich bedeutende Vorkommen des Wachtelkönigs (ohne die Tätigkeit von LANIUS) im Zuge der UVE gar nicht bekannt geworden und folglich im gegenständlichen Verfahren auch nicht berücksichtigt worden wäre.

1.1.8. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Wachtelkönig offenbar bei der Variantenuntersuchung (2006-2008) entgegen den Vorgaben der RVS 04.03.13 in keiner Weise berücksichtigt wurde.

## **1.2. Fachlich unzutreffende Beurteilungen von Ist-Zustand, Maßnahmenwirkung und verbleibenden Auswirkungen**

1.2.1. SV Ragger erachtet das Vorhaben S 34 dennoch in Bezug auf den Wachtelkönig – wegen seiner Einschätzung nach „geringen“ verbleibenden Auswirkungen – als **umweltverträglich** (Teilgutachten 06a, S. 184).

1.2.2. Diese Beurteilung ist **aus Sicht der FG LANIUS nicht zutreffend:**

- 1) Fachlich nicht gerechtfertigte Beurteilung des Ist-Zustands („Sensibilität“) (Pkt. 1.2.3.)**
- 2) Fachlich nicht nachvollziehbare, nicht zutreffende, und bei Weitem zu „optimistische“ Beurteilung der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen (Pkt. 1.2.4.)**
- 3) Fachlich nicht gerechtfertigte und bei Weitem zu „optimistischen“ Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen (Pkt. 1.2.5)**

1.2.3. Im Teilgutachten 06a erfolgte eine **nicht zutreffende und fachlich nicht gerechtfertigte Beurteilung des Ist-Zustands** („Sensibilität“) beim Wachtelkönig. Sie resultiert insbesondere aus einer nicht zutreffenden Beurteilung des Ausmaßes an geeignetem Habitat im Ist-Zustand; aus einer „formalistischen“ Anwendung der RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Verkehrswegen“, die aus fachlicher Sicht nicht angemessen ist, auf unzutreffenden Prämissen beruht und **den Grundintentionen der RVS zuwiderläuft**; und aus einer ungenügenden Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Wachtelkönig-Brutbestands auf der Panzerbrache des GÜPI Völtendorf, insbesondere bezüglich des aus der speziellen Fortpflanzungs- und Besiedlungsstrategie des Wachtelkönigs für die Erhaltung seines Brutbestands in mehrfacher Hinsicht entscheidenden **Ost-Teils der Panzerbrache** am GÜPI.

1.2.4. Das Teilgutachten 06a enthält eine **nicht zutreffende, fachlich nicht nachvollziehbare und bei Weitem zu „optimistische“ Beurteilung der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen**. Diese Beurteilung ist nicht zutreffend wegen der folgenden Mängel:

- 1.2.4.1. fehlende Maßnahmen zur Verhinderung bzw. unzureichende, nicht konkretisierte und nicht quantitativ abgeschätzte Verminderung des prognostizierten Verkehrslärms an der S 34 und der B 39;
- 1.2.4.2. die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensieren die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe (nahezu vollständige Verlärmung der Panzerbrache mit über 45 dB)

völlig unzureichend, insbesondere weil sie den Verlust der hochwertigsten Habitat-Bereiche (die entscheidend für die naturschutzfachliche Bedeutung des Wachtelkönig-Brutbestands auf der Panzerbrache sind) nicht angemessen berücksichtigen;

- 1.2.4.3. die Ausgleichsmaßnahmen für den Wachtelkönig beinhalten z. T. den Habitatsansprüchen des Wachtelkönigs gänzlich zuwiderlaufende (Vogelarten mit völlig gegensätzlichen Ansprüchen begünstigende) Pflegemaßnahmen, deren Konzeption somit auf fundamentale fachliche Wissens- und Erfahrungs-Defizite schließen lässt;
- 1.2.4.4. die Ausgleichsmaßnahmen können z. T. nur geringe verbessernde Wirkung entfalten, weil die betreffenden Lebensraumausschnitte aktuell eine hohe Eignung für den Wachtelkönig aufweisen und weil sie aus fachlicher Sicht nicht alle erforderlichen Pflegevorschriften beinhalten.
- 1.2.5. Die genannten Mängel führen zu einer unmittelbar aus den beiden vorigen Beurteilungsschritten resultierenden **nicht zutreffenden, fachlich nicht gerechtfertigten und bei Weitem zu „optimistischen“ Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen** auf den Brutbestand des Wachtelkönigs am GÜPI sowie zur Verträglichkeit des Vorhabens.

### 1.3. Unvollständige Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft und der Technik

- 1.3.1. Diese Fehleinschätzungen beruhen zum einen ursächlich auf einer **unvollständigen Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft bzw. der Technik** hinsichtlich der unter Punkt 1.1.1 und 1.1.2 erwähnten speziellen Gegebenheiten beim Wachtelkönig.
- 1.3.2. Die Fehleinschätzungen resultieren zum anderen daraus, dass sich SV Ragger **keiner dem Stand der Wissenschaft und der Technik entsprechenden quantitativen Analyse-Methoden** bediente, um **auf Basis der verfügbaren Daten die zentralen Fragestellungen und Sachverhalte** zu klären. Diese betreffen die Beurteilung des Ist-Zustands sowie die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zu Verminderung und Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe.
- 1.3.3. Von besonderer Relevanz sind diese Defizite bei der Beurteilung der Auswirkungen der Ausbreitung der Buschvegetation im West-Teil der Panzerbrache, die der **nicht zutreffenden Einschätzung** von SV Ragger zufolge zu einer **Halbierung des gesamten Habitatpotenzials für den Wachtelkönig im „Ist-Zustand“** führte. Diese Einschätzung gründete sich **weder auf die verfügbaren Daten noch auf eine explizite quantitative Analyse**. Sie beruht im Wesentlichen auf zwei bezüglich des Aufnahmestandorts alles andere als repräsentativen Fotos von SV Ragger im Teilgutachten 06a, die allein wegen der gewählten Aufnahme-Perspektive und des (viel zu kleinen) Bildausschnitts zur Beurteilung von Wachtelkönig-Lebensraum grundsätzlich nicht geeignet sind und deren Bildaussage zudem durch ein anderes Foto von SV Ragger aus demselben Bereich konterkariert werden.
- 1.3.4. Die Beurteilung der Ausbreitung der Buschvegetation erfolgte somit nicht mit dem Ausmaß an Sorgfalt, das bei der Beweiswürdigung von Sachverhalten im Rahmen von Umweltprüfungen erforderlich ist. Das ist umso gravierender, als die Beurteilung des Ist-Zustands gemäß RVS 04.03.13 **unmittelbare Auswirkungen** auf die Beurteilung der **Eingriffserheblichkeit** und insbesondere des durch die Maßnahmen erreichten **Ausmaßes der Kompensation** der Eingriffe sowie der **verbleibenden Auswirkungen** des Vorhabens und schließlich dessen **Verträglichkeit** hat.
- 1.3.5. Im Gegensatz dazu hat LANIUS zu diesen zentralen Fragestellungen eine umfangreiche, **auf dem Stand der Wissenschaft beruhende Expertise** vorgelegt und datenbasierte **Analysen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf dem Stand der Wissenschaft und der Technik** durchgeführt, die in der Einwendung von LANIUS zur UVE (30.5.2017) sowie als Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsgutachten (22.1.2019) dargestellt sind und bei der mündlichen UVP-Verhandlung am 22.1.2019 vom Wachtelkönig-Experten J. FRÜHAUF mittels Powerpoint-Präsentation vorgestellt wurden.

- 1.3.6. Der methodische Ansatz der von LANIUS durchgeführten Auswirkungsanalysen beruht im Wesentlichen auf der Anwendung eines **Habitatmodells**. Habitatmodelle haben als Werkzeuge für die Erstellung von Prognosen anhand bestimmter Szenarien in den Biowissenschaften seit etwa 15 Jahren sehr große Bedeutung und Verbreitung erlangt. Sie sind prinzipiell anderen, in UVP-Verfahren standardmäßig verwendeten Modellen (z. B. Lärm-, Verkehrs- oder Grundwassermodelle) vergleichbar und können wie jene methodische Zuverlässigkeit für Gutachter, Betroffene, Behörden und Gerichte bieten. Sie ermöglichen **quantitative, nachvollziehbare Abschätzungen der Auswirkungen verschiedenster, komplexer relevanter Einflüsse** z. B. auf die räumliche Verbreitung einer Tierart und **sind als Stand der Technik und der Wissenschaft anzusehen**.
- 1.3.7. Die Ergebnisse der auf Grundlage eines äußerst voraussagestarken Habitatmodells durchgeführten quantitativen Auswirkungsanalysen von LANIUS sind aus diesem und anderen Gründen als **weitaus plausibler und fachlich nachvollziehbarer** anzusehen als die vor allem **verbal argumentierten und z. T. auf nicht zutreffenden, nicht im Einklang mit bekannten Fakten bezüglich der Habitatansprüche des Wachtelkönigs stehenden „Experten“-Einschätzungen** im Teilgutachten 06a, die in einigen Fällen offensichtlich auch in sich selbst widersprüchlich sind.
- 1.3.8. Die Plausibilität der Ergebnisse der auf Grundlage von Habitatmodellen durchgeführten Auswirkungsanalysen von LANIUS wurde darüber hinaus in sehr vielen Fällen auch **durch sehr einfache, aber ebenfalls auf den verfügbaren Daten beruhenden Auswertungen** sowie durch **wissenschaftliche Untersuchungen zum Wachtelkönig bestätigt**.
- 1.3.9. SV Ragger konnte andererseits die Ergebnisse der genannten datenbasierten Analysen von LANIUS nicht auf dem Stand der Technik und der Wissenschaft widerlegen.
- 1.3.10. Er beharrte vielmehr auf einem fachlichen „Vorrang“ seiner **ausschließlich auf „Expertenmeinung“ fußenden** (im Wesentlichen rein verbal argumentierten) **Beurteilung der Sachverhalte** und **berücksichtigte die zentralen Argumente und Analyse-Ergebnisse** von LANIUS inhaltlich **in keiner Weise**.
- 1.3.11. Den Befunden und Ergebnissen von LANIUS zufolge sind auch bei Berücksichtigung der vorgesehenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen die **verbleibenden Auswirkungen** (Resterheblichkeit) für den Wachtelkönig und somit für das Schutzgut „Tiere und deren Lebensräume“ bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens S 34 als **„sehr hoch“** zu beurteilen. Das Vorhaben S 34 ist folglich gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchungen an Verkehrswegen“ als **„unverträglich“** einzustufen.
- 1.3.12. Eine ausführliche, fachlich argumentierte Darstellung aller Beanstandungen zum Wachtelkönig wird in einem eigenen Text gestellt.

#### **1.4. Nichteinhaltung der Vorgaben der RVS 04.03.13, von CEF-Vorgaben sowie Verletzung mehrerer Bestimmungen des UVP-Gesetzes**

- 1.4.1. Die völlig von LANIUS abweichenden Beurteilungen, die im Teilgutachten 06a des UVP-Gutachten dargestellt sind sowie die Äußerungen von SV Ragger während der mündlichen UVP-Verhandlung am 22.1.2019 in St. Pölten, haben nach Ansicht von LANIUS überwiegend ihren Ursprung in der **Nichteinhaltung mehrerer Vorgaben der RVS 04.03.13** „Vogelschutz an Verkehrswegen“. In einem Fall resultieren sie jedoch auf einer aus fachlicher Sicht zu „formalistischen“ (die Intentionen der RVS verkennenden) und auf einer unzutreffenden Prämisse sowie auf ungenügender Berücksichtigung der speziellen Eigenheiten des Wachtelkönigs aufbauenden Anwendung der RVS.
- 1.4.2. Die RVS 04.03.13 verlangt unter „Personelle Voraussetzungen“ für die Fachplanung „gute Kenntnisse bezüglich aller (in Frage kommenden) Vogelarten... insbesondere: .... tages- und jahreszeitliche zeitliche Rhythmik, Paarungs- und Territorialsysteme, Lebensraumsprüche einschließlich Nahrungsökologie. Eine erhebliche Zahl der von LANIUS beanstandeten

Beurteilungen und Vorgangsweisen ist auf **diesbezügliche Defizite** zurückzuführen, aber auch auf Nichtbeachtung der von LANIUS in kooperativer Weise eingebrachten Expertise.

- 1.4.3. Mehrfach wurden aus Sicht von LANIUS auch **Verstöße gegen die strengen Vorgaben bezüglich** der Umsetzungen **von CEF-Maßnahmen** („continued ecological functionality measures“) begangen, die in Bezug auf artenschutzrechtliche Tatbestände von Belang sind.
- 1.4.4. Aus Sicht von LANIUS wurden somit durch Bescheid des BMVIT vom 21.10.2019 zum Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20) **mehrere Bestimmungen des UVP-Gesetzes verletzt**:
  - 1.4.4.1. § 1 Abs 1 UVP-G (Feststellung der Auswirkungen eines Vorhabens „auf fachlicher Grundlage“); in zahlreichen Fällen;
  - 1.4.4.2. § 24f. (1) Z 2 b. UVP-G: „Genehmigungen () dürfen nur erteilt werden, wenn ()  
*nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind: 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die ... b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen*“
  - 1.4.4.3. § 24f. (3) UVP-G: „Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere ....., einschließlich der Stellungnahmen und Konsultationen ...) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete ....., Ausgleichsmaßnahmen ....., ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.“

## **2. Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) im Steinfeldbach**

Der für die steinkrebsfreundliche Umgestaltung vorgesehene Bachabschnitt unterhalb der Brückenquerung (Abschnitt C) hat einen wesentlich anderen Charakter (vermutlich flacheres Gefälle, mehr Feinsediment, weniger Strukturangebote, andere Umlandsituation mit mehr Offenlandanteil durch jüngere begleitende Waldbestände) als der vom Steinkrebs besiedelte Bachabschnitt oberhalb. Es kann daher trotz der gut gemeinten Absicht, Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung in diesem Bereich zu setzen, nicht sicher davon ausgegangen werden, dass tatsächlich eine Lebensraumeignung für den Steinkrebs dadurch erzielt werden kann. Abgefangene Tiere in diesen Abschnitt C umzusiedeln bedeutet deshalb ein Freiland-Experiment mit unsicherem Ausgang zu wagen, was unserer Ansicht nach bei einer derartig hochrangig gefährdeten Art eine unzulässige Vorgangsweise darstellt. Unser Vorschlag wäre daher, die abgefangenen Tiere oberhalb im sicher steinkrebstaughen Habitat freizulassen. Sollte der umgebaute Abschnitt (C) sich als steinkrebstaughen erweisen, wird er von den Tieren später von oben her auf natürliche Weise besiedelt werden. Damit könnte jedenfalls eine unkalkulierbares Risiko für die umgesetzten Tiere vermieden werden.

Auf S 391 wird ausgeführt, dass „auf Grund der Lage des Einzugsgebietes und des Einflussgebietes dauernder Grundwasserabsenkung, des geringen Ausmaßes der flächigen Überschneidung und der dadurch lediglich gering möglichen Reduktion des Gesamtabflusses ... der vorhabensbedingte Einfluss auf die Wasserführung des Steinfeldbaches durch die geplante Grundwasserabsenkung als nicht maßgeblich beurteilt (wird)“. Gleichzeitig wird auf S 136 festgelegt, dass "Um den Bestand des geschützten Steinkrebsses nicht zu gefährden, ist der Steinfeldbach in seinem natürlichen Zustand zu erhalten“. Insbesondere in Zeiten des Klimawandels mit in sommerlichen Niederwasserperioden schon jetzt prekär geringen Abflüssen, kann es keinen Spielraum mehr für eine weitere Verringerung des Wasserdargebotes geben. Selbst eine "gering mögliche Reduktion des Gesamtabflusses“ kann verheerende Auswirkungen bis hin zum Totalverlust der Population im Falle einer zeitlich befristeten Austrocknung des Geringes führen. Nur die behördliche Projektvorgabe keinerlei Änderung (i.S. Verringerung) der Wasserführung des Steinfeldbaches zuzulassen, würde eine Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Steinkrebsschutzes in diesem sensiblen Punkt erreichen können.

Die lichte Weite des Brückenbauwerks wird auf S. 272 mit 18 m angegeben, auf S. 18 der Verhandlungsschrift v. Jänner 2019 allerdings mit 25 m. Aus LANIUS-Sicht muss zum bestmöglichen Schutz von Steinkrebsen und Quelljungfern die größtmögliche Breite und Höhe realisiert werden.

Im Bescheid wird in keiner Weise über den Waldverlust (durch die Brückenquerung und etwaigen Kollateralschäden der Bautätigkeiten) eingegangen. Waldverluste können zu nicht einschätzbaren negativen Rückwirkungen auf das Steinkrebsvorkommen führen.

Weiters ist der Waldverlust durch die Brückenquerung wegen des Systemzusammenhangs („Habitatfunktion Waldbach“) steinkrebsfreundlich im Einzugsgebiet des Steinfeldbaches als CEF-Maßnahme zu kompensieren.

Das Restrisiko, das vom Nährstoffinput durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bacheinzugsgebiet (Haushagen) ausgeht, könnte gemindert werden, indem eine steinkrebsunterstützende Ersatzaufforstung im genannten Bereich durchgeführt wird.

### **3. Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*) am Steinfeldbach**

Die sachverständige Behandlung des Themenkreises „Große Quelljungfer“ entspricht in keiner Weise wissenschaftlichen Kriterien und wird daher wegen völliger Unzulänglichkeit vollumfänglich abgelehnt. Als Begründung dafür kann angeführt werden:

Der angeführte Vergleich mit der Elisabethbrücke/Gütenbachtal ist fachlich unsinnig und daher unzulässig. Siehe dazu [https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Elisabethbr%C3%BCcke\\_B135800\\_G%C3%BCtenbach.JPG](https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Elisabethbr%C3%BCcke_B135800_G%C3%BCtenbach.JPG)

Bei derartig kleinen Brücken, noch dazu teilweise in Holzkonstruktion, wird das Kontinuum des Habitats kaum unterbrochen und natürlich unterfliegen die Libellen dieses Bauwerk, v.a. wenn die Brücke hoch genug ist. Diesen Vergleich und diese Argumentation in der Situation am Steinfeldbach anzuwenden, hält keiner fachwissenschaftlichen Prüfung stand. Andererseits findet man verrohrte Bachdurchführungen im Bereich von Forststraßen, wo die Tiere natürlich NICHT durchgeflogen, sondern vielmehr darüber über die Forststraße geflogen sind. So unterschiedlich wie Brücken hinsichtlich Bautypen und Ausmaßen nun einmal sind, so unterschiedlich sind auch die Reaktionsweisen der Libellen auf diese. Jede pauschale Beurteilung ist daher unzulässig, sondern relevant ist der jeweilige Einzelfall, der individuell zu beurteilen ist. Dennoch wird eine derartige Beobachtung in der Literatur von der "Projektwerberin" verallgemeinernd herangezogen, um die langjährige Expertise von LANIUS in dieser Sache in Frage zu stellen. Es wäre demnach Aufgabe der beurteilenden Behörde gewesen, die Schlüssigkeit der kalmierenden Argumentation des Sachverständigen zu überprüfen, was nicht erfolgt ist.

Bezüglich der Länge der besiedelten Bachstrecke: Die angenommenen 350m wurden von der FG LANIUS seriöserweise als pessimistische Variante angenommen. Diese Variante ist bei solchen Projekten im Sinne der gefährdeten und zu schützenden Art auch heranzuziehen (worst case-Szenario). Bei optimistischer Betrachtung kann man allenfalls auf 450 m erhöhen, nicht auf die - wie in der Verhandlungsschrift auf S. 160 von DI Ragger besagten – 650 m. Warum nicht? Im oberen Bereich bei der Bachgabelung wird das Gerinne sehr schmal und entspricht viel eher den Habitatanforderungen von *C. bidentata*, nicht denen von *C. heros*. Sehr bald kommt man schon in Bereiche, wo der Bach bei sommerlichem Niederwasser dann gar kein Wasser mehr führt, dort kann also *C. heros* nicht mehr leben. Nach unten ist das Habitat ebenfalls limitiert und die Grenze in etwa mit dem Ende des geschlossenen Hochwaldes (beim unteren Rohrdurchlass) anzunehmen. Es gab bislang keine Quelljungfer-Beobachtungen im unterhalb anschließenden Bachabschnitt.

Beim Steinfeldbach handelt es sich daher zweifelsohne um ein Gewässer, das für *C. heros* bereits jetzt von der beflegbaren Länge her an der Untergrenze der Besiedelbarkeit liegt. Weiters ist es lagemäßig ziemlich isoliert; jedenfalls was den Zusammenhang und die Vernetzung mit bekannten vitalen Populationen betrifft. Diese sind an geeignete Bach-Ökosysteme in zusammenhängenden Waldgebieten wie etwa am Hiesberg, Dunkelsteinerwald oder im südlichen Waldviertel gebunden. Das Habitatpotenzial für *C. heros* in den



verinselten Waldgebieten, die von der S34 durchschnitten oder berührt werden, erlaubt nur kleinen, sehr verletzbaren Reliktpopulationen ein Überleben. Jeder Eingriff in diesen begrenzten Lebensraum spielt mit dem Risiko des völligen Erlöschens der sehr kleinen Population.

Die sonstigen Risikofaktoren wie Kollision mit Fahrzeugen, Salzeintrag, Teilverlust des Habitats etc., die von der FG LANIUS angeführt wurden, konnten vom Sachverständigen nicht plausibel entkräftet werden bzw. wurden überhaupt nicht behandelt.

Aus Sicht der FG LANIUS müsste beim Schutzgut „Große Quelljungfer“ aufgrund falscher Lebensraumbewertung des Sachverständigen sowie mangelnder Wirkungsanalyse und fehlender funktionserhaltender Maßnahmen eine Einstufung des Straßenbauvorhabens S34 mit wesentlichen oder gar untragbaren Auswirkungen vorgenommen werden. Für diese hochgefährdete Art ist das Projekt in vorliegender Form wegen unzureichender behördlicher Ermittlung des relevanten Sachverhaltes als „nicht umweltverträglich“ einzustufen.

#### **4. Libellen (Schwerpunkt GÜPL Völtendorf)**

Die erhobenen Grundlagendaten zu den Libellen sind mangelhaft und unzureichend, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Libellenfauna des Gebietes (Verlust an Laichgewässern, direkte Verluste) nicht hinlänglich untersucht worden sowie auch die in Aussicht gestellten Ausgleichsmaßnahmen sind nicht geeignet, eine negative Auswirkung auf Schutzgüter aus der Gruppe der Odonata abzuwenden. Auch die Nicht-Berücksichtigung der direkten Verluste an Libellenimagines durch den Straßenverkehr erfordert eine Neubewertung der Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich Qualität und Umfang.

#### **5. Urzeitkrebse (*Branchiopoda*)**

Eine Beurteilung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Urzeitkrebpopulation ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Die vorgesehene Schaffung neuer Urzeitkreb Lebensräume ist unter vergleichbaren Umständen an Standorten in Deutschland gescheitert (Wüstemann 2012).

#### **6. Herpetofauna**

Eine Beurteilung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund der deutlich zu geringen Bearbeitungstiefe unserer Meinung nach nicht möglich.

#### **7. Fledermäuse (*Chiroptera*)**

Die Artengruppe der Fledermäuse ist mutmaßlich durch den Straßenbau S34 in besonderer Weise betroffen. Bei den waldbewohnenden Arten besteht die Befürchtung, dass wegen bislang fehlender Erhebungen straßennahe Wochenstuben-Brutplätze gefährdet sein könnten. Fachlich gut belegt ist hingegen die Fledermaus-Querungsrouten vom Waldgebiet im Osten zu den von den Fledermäusen bevorzugten Jagdgebieten auf der ehemaligen Panzerbrache im Westen. Die im Projekt vorgesehene Ersatzmaßnahme für die bestehende Fledermaus-Migrationsroute am Südrand des GÜPL ist lage- und ausstattungs-mäßig nicht optimal gewählt, sodass ihr von Experten des KFFÖ (Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich) die Wirksamkeit abgesprochen wird. Grünbrücken stellen nur dann eine effektive Ausgleichsmaßnahme dar, wenn das Design, der Standort (!) und die entsprechende Anbindung berücksichtigt werden, um als erfolgreiche Maßnahme fungieren zu können (BERTHINUSSEN & ALTRINGHAM 2018, CLAIREAU et al. 2018).

Die im Gutachten dargestellte unzureichende Ausgleichsmaßnahme schließt fachlich somit eine Umweltverträglichkeit aus. Andererseits stellt der zugunsten der Fledermäuse geplante Gehölzstreifen (Anbindung an die Grünbrücke) eine erhebliche Habitatminderung für den Wachtelkönig im aktuell für diese Art wichtigsten Teilbereich im Südosten der Panzerbrache dar. Somit ist die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme (Grünbrücke) aufgrund ihrer Unwirksamkeit als Ersatz für die bestehende Migrationsroute als auch aufgrund ihrer negativen Auswirkung auf den Wachtelkönig zurückzuweisen.

Als aus unserer Sicht vertretbare Lösungen sieht LANIUS die Möglichkeit der Verlagerung der Anbindung der Spange Wörth nach Süden (außerhalb des GÜPL) oder die Errichtung einer zweiten Grünbrücke im Bereich der aktuell bestehenden Fledermaus-Querungsrouten.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die unzureichende Erhebung von Fledermausdaten. Zwar wird im Teilgutachten 06 auf den Seiten 187 und 219 folgendes ausgeführt: „Als Grundlage für die Konkretisierung der Maßnahmenplanung ist im Naturschutzverfahren eine ergänzende Fledermauserhebung erforderlich.“

Im Stellungnahmenband I wird weiters vom Sachverständigen auf folgende Kompensationen hingewiesen: „Der flächenmäßig größte Anteil an dauernden Rodungen liegt mit 6,6 ha im VWA2. Entsprechend dem Projekt kann diese Rodung mangels verfügbarer Fläche nicht zu 100% kompensiert werden (Differenz zur Kompensation im Verhältnis 1:1 beträgt 9.980 m<sup>2</sup>) und sind deshalb waldverbessernde Maßnahmen (RS 5 - RS 9) auf einer Fläche von ca. 9,6 ha vorgesehen.“

Konkretisiert meint dies (TGA 06, S. 272): (6a.57) Altholzbäume/-inseln: Als Ausgleich für den Verlust von 4,3 ha naturnaher Wälder als Habitatfläche für ... Fledermäuse sind in den Maßnahmenflächen der waldverbessernden Maßnahmen RS\_5, RS\_6, RS\_7, RS\_9 und 6b.7 sowie 6b.14 jeweils 10 Bäume je ha (vorwiegend Eichen, jedenfalls Laubholz) mit einem BHD > 35 cm dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind v.a. angesichts der mangelhaften Datenlage für Fledermäuse in Verbindung mit einem so massiven Waldverlust die dargelegten Ausgleichsmaßnahmen völlig unzureichend, um eine Umweltverträglichkeit ableiten zu können.

Sollte es bei Nacherhebungen für das Naturschutzverfahren zu trassennahen Nachweisen von Wochenstuben kommen, **sind diese Verluste mit den in diesem Bescheid vorliegenden Maßnahmen keinesfalls ausgleichbar**. Wegen der großen Relevanz muss dieser Sachverhalt daher im UVP Verfahren abgeklärt werden, nicht im anschließenden Naturschutzverfahren.

Fledermäuse haben nur eine geringe Reproduktionsrate. Die Weibchen bekommen maximal 1-2 Junge pro Jahr und nicht jedes Weibchen gebärt jedes Jahr (Stellungnahmenband III, S.214). Betroffen sind u.a. Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Braunes Langohr, die im Gebiet nachgewiesen wurden und Baumhöhlen als Wochenstubenquartiere nutzen.

#### Literatur:

BERTHINUSSEN, A. & ALTRINGHAM, J. (2015): Development of a cost-effective method for monitoring the effectiveness of mitigation for bats crossing linear transport infrastructure. Defra contract report WC1060

CLAIREAU, F., PUECHMAILLE, S., BAS, Y., MACHON, N., JAN, P.-L., J., PETIT, E., BARRÉ, K., PAUWELS, J., JULIEN, J.-F., CHARTON, F., DE ALMEIDA BRAGA, C., ALLEGRIANI, B. & C. KERBIRIOU (2018): Impact of major roads on bats and effectiveness of bat overpasses. 10.13140/RG.2.2.22280.26888.

## 8. Natura 2000

Ein Vergleich der verfügbaren Art. 17-Berichte über den Zustand der Steinkrebs-Populationen in bestehenden Natura 2000 Schutzgebieten zeigt ein verheerendes Bild. Laut Experten-Meinung konnten im letzten Jahrzehnt bei entsprechenden Untersuchungen kaum 10 % der früher vorhandenen Populationen in solchen Schutzgebieten wieder aufgefunden werden (R. Pekny, mdl.). Beim Steinkrebs ist daher zu erwarten, dass dieser bei Anhalten des negativen Bestandstrends (v.a. durch Einwanderung des allochthonen Signalkrebsses und der von diesem übertragenen Krebspest in viele Gewässer) künftig in kaum einem Natura 2000-Schutzgebiet überleben wird. Der Steinfeldbach ist nach unten nicht an die Traisen angebunden. Daher wäre

der Steinkrebs im Steinfeldbach vor dem Signalkrebs sicher und folglich in einem der wenigen tatsächlich bestgeeigneten Schutzgebiete in Österreich langfristig überlebensfähig.

Es ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission spätestens zu jenem Zeitpunkt, wo keine Steinkrebse in bestehenden Schutzgebieten mehr vorhanden sind, eine Nachmeldung anderer, dann noch bestehender Steinkrebs-Reliktorkommen als Natura 2000-Schutzgebiet verlangen wird. Aufgrund dieser Gegebenheiten ist daher jetzt schon offensichtlich, dass die Nachmeldung des Steinfeldbachs als FFH-Schutzgebiet für den Steinkrebs zukünftig unverzichtbar sein wird. Jede auch noch so gering erscheinende Gefährdung der Habitatqualität des Steinfeldbaches für den Steinkrebs durch das geplante Straßenbauvorhaben muss daher vor dem Hintergrund des enormen Schutzbedarfs dieser extrem gefährdeten Art innerhalb des Natura 2000 Netzwerks betrachtet werden.

## 9. Vögel (ohne Wachtelkönig)

Die Sensibilität ist im UV-GA mit sehr hoch bzw. hoch angegeben. Die Bedeutung des GÜPL für die Vogelwelt ist lt. DI Ragger unbestritten. Im Gutachten ist aber auch angegeben, dass die erhobenen Daten inkonsistent und mangelhaft sind. An dieser Stelle weisen wir hin auf §39 AVG, wonach alle für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit relevanten Aspekte behandelt werden müssen, da sonst die Rechte der Parteien verletzt würden (Offizialmaxime).

Für das Rebhuhn sind jedenfalls deutlich zu wenig Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (lineare Brachestreifen, etc.). Eine Umweltverträglichkeit des vorliegenden Vorhabens auf diese im Bestand stark rückläufig Art ist somit nicht annähernd gegeben.

## Anträge:

Die FG LANIUS stellt daher an das Bundesverwaltungsgericht die ANTRÄGE, das Verwaltungsgericht möge

- den Genehmigungsantrag abweisen, weil trotz der vorgesehenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen die **verbleibenden Auswirkungen** (Resterheblichkeit) des Vorhabens S 34 für den Wachtelkönig, den Steinkrebs und die Fledermäuse und somit insgesamt für das Schutzgut „Tiere und deren Lebensräume“ als „**sehr hoch**“ zu beurteilen sind.

in eventu

- gemäß Art 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid der erstinstanzlichen Behörde vom 21.10. 2019 dahingehend abändern, dass folgende Auflagen in die Genehmigung aufgenommen werden :
  1. Überplattung des gesamten Trassenabschnittes im Bereich des GÜPL Völtendorf zwischen Flugfeld und Spange Wörth zur Erhaltung der in diesem Bereich bestehenden Rufergruppe von maximal 4 Wachtelkönigen.
  2. Aufbringung von lärminderndem Asphalt (offenporige Bauweise neuer Generation mit optimaler Lärminderung von 5-10 dB) auf allen Abschnitten der S 34 und der B 39 in einem Umkreis von 500 m um den GÜPI Völtendorf; die Beläge sind bei nachlassender Wirkung rechtzeitig auszutauschen;
  3. Habitatverbesserungen (u. a. Entbuschungen) sind auf Basis naturschutzfachlicher Planungen im gesamten Bereich der Panzerbrache umzusetzen, wobei die Entfernung aller aufgeforsteten Gehölzinseln auf der Panzerbrache ehestens zu erfolgen hat

4. Die Abzweigung der Spange Wörth soll deutlich außerhalb des GÜPL Völtendorf (südlich davon) angeordnet werden;
5. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit – sofern nicht großflächig überplattet wird – die geplante Grünbrücke am besten Standort, nämlich im Bereich der aktuell nachgewiesenen Fledermausquerungsrouten beim GÜPL vorzusehen;
6. Sollten im Zuge weiterer Erhebungen trassennahe Fledermausquartiere entdeckt werden, sind zusätzlich weitere geeignete Waldflächen im Verhältnis 1:3 als Ausgleichsmaßnahmen aus der Nutzung zu nehmen;
7. die Querung des Steinfeldebaches durch die S34 muss wegen des Relikt-Vorkommens des Steinkrebsses, das wegen des dauerhaften Fehlens des Signalkrebsses (Überträger der Krebspest) auch langfristig zweifellos zu den bestgeeigneten Vorkommen in Österreich zählt, durch Trassenverschwenkung vermieden werden;
8. Adaptierung der Maßnahmenfläche VS\_7 bzw. 6a.41: die Fläche ist ausschließlich hinsichtlich der Anforderungen des Wachtelkönigs zu optimieren; Kiebitz und Feldlerche haben völlig konträre Ansprüche, für Rebhuhn und Wachtel eine teilweise Koexistenz plausibel;
9. Darüber hinaus sind Ausgleichsflächen für Kiebitz und Feldlerche im Ausmaß von ca. 10 ha zu schaffen sowie Ausgleichsflächen für Wachtel und Rebhuhn im Ausmaß von ca. 5 ha, da die Maßnahmenfläche VS\_7 bzw. 6a.41 nicht zugleich für Wachtelkönig und die genannten Arten zugleich optimiert werden kann.

in eventu

- den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.

sowie

von der Bestellung des Sachverständigen DI Christian Ragger als Gutachter im Beschwerdeverfahren absehen, da dieser die erforderliche fachliche Qualifikation – wie insbesondere bei der Wachtelkönig-Thematik und den gebotenen Auswirkungsanalysen (Habitatmodelle) deutlich wurde - nicht aufweist sowie einen unabhängigen (bezüglich des Beschwerdeverfahrens nicht befangenen) Sachverständigen bestellen.

Spitz, am 11. Dezember 2019



Mag. Markus Braun

Obmann  
LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale  
Faunistik und angewandten Naturschutz